LANDTAG DES SAARLANDES
17. Wahlperiode

Drucksache 17/1804
01.10.2025

G E S E T Z E N T W U R F

der SPD-Landtagsfraktion

betr.: Gesetz zur Änderung des Saarländischen Spielhallengesetzes und zur Änderung des Saarländischen Spielbankgesetzes

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1
Änderung des Saarländischen Spielhallengesetzes

Das Saarländische Spielhallengesetz vom 20. Juni 2012 (Amtsbl. I S. 156, 171), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Oktober 2023 (Amtsbl. I S. 1080) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) In § 4 Absatz 3 Satz 2 wird die Nummer 5 durch die folgende Nummer 5 ersetzt:

      „5. in Spielhallen zu rauchen. Ausgenommen hiervon sind untergeordnete, vollständig abgetrennte und deutlich als Raucherbereiche gekennzeichneten Räumen. In diesen Räumen ist die entgeltliche und die unentgeltliche Verabreichung von Speisen oder Getränken sowie deren Verzehr untersagt."

   b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

      „(4) Das für Wirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, unter Berücksichtigung der Ziele dieses Gesetzes in § 1 Absatz 1 und zum Schutz der Beschäftigten sowie der Kundinnen und Kunden durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zur Ausgestaltung der Spielhallen zu erlassen."

Ausgegeben: 01.10.2025

2. In § 11 Absatz 1 wird die Nummer 4 durch folgende Nummer 4 ersetzt:

   „4. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 Nummer 5

   a) als Erlaubnisinhaberin oder Erlaubnisinhaber das Rauchverbot nicht beachtet oder das Rauchen duldet, oder

   b) Raucherräume vorhält, die nicht untergeordnet oder nicht vollständig abgetrennt oder deutlich als Raucherbereiche gekennzeichnet sind."

Artikel 2

Änderung des Saarländischen Spielbankgesetzes

Das Saarländische Spielbankgesetz vom 20. Juni 2012 (Amtsbl. I S. 156), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4. Dezember 2024 (Amtsbl. I S. 1187_2) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 5 werden die Wörter „, soweit dort auch eine Gaststätte betrieben wird" gestrichen.

2. In § 13 wird folgende Nummer 13 eingefügt:

   „13. ergänzende Regelungen hinsichtlich der räumlichen Ausgestaltung der Spielbanken."

3. § 21 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

   a) Nach der Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:
   „8. entgegen § 6 Absatz 5 das Rauchverbot nicht beachtet, das Rauchen duldet oder Raucherräume vorhält, die nicht untergeordnet oder nicht vollständig abgetrennt oder deutlich als Raucherbereich gekennzeichnet sind."

   b) Die bisherige Nummer 8 wird die Nummer 9.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

B e g r ü n d u n g :

A. Allgemeines

In seinem Beschluss (Eilentscheidung) zum Rauchverbot in Spielhallen – 1 B 56/24 – hat das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes das in § 4 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 des Saarländischen Spielhallengesetzes normierte absolute Rauchverbot in Spielhallen wegen der Ungleichbehandlung mit den Spielbanken als nicht verfassungskonform erachtet.

Ziel einer gesetzlichen Neuregelung ist daher die Beseitigung der vom OVG beanstandeten Ungleichbehandlung in Bezug auf die jeweiligen Regelungen zum Rauchen in gewerblichen Spielhallen und staatlichen Spielbanken.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1 (Änderung des Spielhallengesetzes)

Zu § 4

Mit Nummer 1 lit. a) wird der Status Quo ante wiederhergestellt. Die Regelung wird sprachlich an die Formulierung im Spielbankgesetz angeglichen.

Mit Nummer 1 lit. b) wird eine Verordnungsermächtigung neu eingefügt. Diese ermöglicht es dem zuständigen Ministerium, zum Schutz der Beschäftigten und zum Spielerschutz unter Berücksichtigung der Ziele des Gesetzes Vorgaben zur Ausgestaltung der Halle, insbesondere der Raucherbereiche nach § 4 Absatz 3 Satz 2 Nummer 5 zu machen. Damit soll u.a. dem Nichtraucherschutz Rechnung getragen werden. Fehlentwicklungen kann damit im Bedarfsfall vorgebeugt werden.

Zu § 11

In Nummer 2 werden Folgeänderung bei den Ordnungswidrigkeiten vorgenommen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Spielbankgesetzes)

Zu § 6

Mit der Streichung der Wörter „, soweit dort auch eine Gaststätte betrieben wird“ in der Nummer 1 erfolgt ein kompletter Gleichzug hinsichtlich des Wortlautes und des Regelungsgehalts zum Nichtraucherschutz in Spielhallen.

Zu § 13

Die Nummer 2 ergänzt die Verordnungsermächtigung zur Verordnung einer Spielordnung um dem zuständigen Ministerium im Gleichlauf zur neuen Verordnungsermächtigung im Spielhallengesetz zu ermöglichen, Vorgaben zur Ausgestaltung der Räumlichkeiten, insbesondere der Raucherbereiche nach § 6 Absatz 5 zu machen. Damit soll u.a. dem Nichtraucherschutz Rechnung getragen werden. Fehlentwicklungen kann damit im Bedarfsfall vorgebeugt werden.

Zu § 21

Analog der Regelung im Spielhallengesetz wird aufgrund der Nummer 3 ein entsprechender die Regelung in § 6 Absatz 5 aufgreifender neuer Ordnungswidrigkeiten-Tatbestand aufgenommen.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.